

## Erläuterungen zum besseren Verständnis der überarbeiteten Statuten

13. November 2016

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 1</b> <b>Name, Sitz</b></p> <p>Unter dem Namen „Tennisclub Möhlin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4313 Möhlin/AG. Er wurde am 20. Oktober 1964 gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.</p>	<p><b>1.1 Name, Sitz</b></p> <p>Unter dem Namen „Tennisclub Möhlin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4313 Möhlin/AG. Er wurde am 20. Oktober 1964 gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 2</b> <b>Zweck</b></p> <p>Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</p>	<p><b>1.2 Zweck</b></p> <p>Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
	<p><b>1.3 Vereinsjahr</b></p> <p>Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.</p>	<p><i>Neu: Definition des Vereinsjahres.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>2. Mitgliedschaft</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 3</b> <b>Arten, Kategorien der Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Tennisclub Möhlin besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehrenmitgliedern</li> <li>- Aktivmitgliedern</li> <li>- Studenten/Lehrlingen</li> <li>- Junioren I, II und III (inkl. Bambini, Kids)</li> <li>- Tagesspielern</li> <li>- Kontrollmitgliedern</li> <li>- Passivmitgliedern</li> </ul>	<p><b>2.1 Arten, Kategorien der Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Tennisclub Möhlin besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehrenmitgliedern</li> <li>- Aktivmitgliedern</li> <li>- Studenten/Lehrlingen</li> <li>- Junioren I, II und III (inkl. Bambini, Kids)</li> <li>- Tagesspielern</li> <li>- Passivmitgliedern</li> </ul>	<p><i>Kontrollmitgliedschaft gestrichen: da es keine Warteliste mehr gibt, erübrigt sich diese Mitgliederkategorie. Kontrollmitglieder werden zu Passivmitgliedern.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 4</b> <b>Ehrenmitglieder</b></p> <p>1. Auf Antrag des Vorstandes können von der General- bzw. Mitgliederversammlung (im Folgenden: GV) Mitglieder und Personen zu <b>Ehrenmitgliedern</b> ernannt werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben.</p>	<p><b>2.2 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Auf Antrag des Vorstandes können von der General- bzw. Mitgliederversammlung (im Folgenden: GV) Mitglieder und Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.</p>	<p><i>Keine Änderungen – Text vereinfacht.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p>2. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Art. 5 Aktivmitglieder</b></p> <p><b>Aktivmitglieder</b> sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.</p>	<p><b>2.3 Aktivmitglieder</b></p> <p>Aktivmitglieder sind volljährige natürliche Personen.</p>	<p><i>Text vereinfacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 6 Junioren</b></p> <p>1. Als <b>Junioren</b> gelten Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt geworden sind.</p> <p>2. Es gibt folgende <b>Unterkategorien</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Junioren I: 17- und 18-jährige</li> <li>- Junioren II: 15- und 16-jährige</li> <li>- Junioren III: 9- bis 14-jährige</li> <li>- Kids: 8- und 9-jährige</li> <li>- Bambini: 0– bis 7-jährige</li> </ul>	<p><b>2.4 Junioren</b></p> <p>Als Junioren gelten Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>Es gibt folgende Unterkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Junioren I: 17- und 18-jährige</li> <li>- Junioren II: 15- und 16-jährige</li> <li>- Junioren III: 9- bis 14-jährige</li> <li>- Kids: 8- und 9-jährige</li> <li>- Bambini: bis 7-jährige</li> </ul>	<p><i>Text vereinfacht.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 7 Tagesspieler</b></p> <p><b>Tagesspieler</b> dürfen die Tennisplätze nur zu bestimmten Zeiten benützen. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder.</p>	<p><b>2.5 Tagesspieler</b></p> <p>Tagesspieler haben die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder. Die Benutzung der Tennisplätze ist im Spiel- und Platzreglement geregelt.</p>	<p><i>Text vereinfacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 8 Kontrollmitglieder</b></p> <p>Aktivmitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft ohne Begründung für maximal drei Jahre zu suspendieren, woraus die <b>Kontrollmitgliedschaft</b> resultiert. Der Entscheid sowohl für den Übergang von der Aktiv- in die Kontrollmitgliedschaft als auch für die Verlängerung der Kontrollmitgliedschaft (gilt nur in Ausnahmefällen) obliegt dem Vorstand. Der schriftliche Antrag zuhanden des Vorstandes muss bis Ende Februar des betreffenden Jahres eingereicht werden. Nach Ablauf der Kontrollmitgliedschaft tritt automatisch wieder die Aktivmitgliedschaft in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>	<p><i>Diese Kategorie entfällt, da es keine Wartelisten beim TCM mehr gibt. Kontrollmitglieder werden zu Passivmitgliedern.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 9 Passivmitglieder</b></p> <p><b>Passivmitglieder</b> sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie sind berechtigt, am Clubleben teilzunehmen, jedoch nicht, die Tennisplätze zu benutzen.</p>	<p><b>2.6 Passivmitglieder</b></p> <p>Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie nehmen aktiv am Clubleben teil, haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen die Tennisplätze nicht benutzen.</p>	<p><i>Text vereinfacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Über das <b>schriftliche Aufnahmegesuch</b> entscheidet jeweils der Vorstand. Das Gesuch für Junioren bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Junioren-Mitgliedschaft gibt nicht automatisch Anspruch auf den Erwerb/den Übertritt in die Aktivmitgliedschaft.</p>	<p><b>2.7 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet jeweils der Vorstand. Das Gesuch für Junioren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Vollenden des 18. Lebensjahres erfolgt der automatische Übertritt zur Kategorie „Aktivmitglieder“.</p>	<p><i>Mit 19 Jahren erfolgt der Übertritt zu den „Aktiven“, ....</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<b>Erläuterungen zu den Änderungen</b>
<p>2. Der/die Gesuchsteller/in wird schriftlich – unter Beilage je eines Exemplares der Vereinsstatuten sowie der Spiel- und Platzordnung - über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Ein neues Aktivmitglied wird schriftlich – unter Beilage je eines Exemplares der Vereinsstatuten sowie des Spiel- und Platzreglements über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt</p>	<p><i>... welcher vom Vorstand proaktiv bestätigt wird. Text vereinfacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 12 Verpflichtung</b></p> <p>Mit dem Eintritt in den Verein unterziehen sich die Mitglieder des Tennisclub Möhlin den Statuten sowie allfälligen weiteren Reglementen.</p>	<p><b>2.8 Verpflichtung</b></p> <p>Mit dem Eintritt in den Verein unterziehen sich die Mitglieder des Tennisclub Möhlin den Statuten sowie allfälligen weiteren Reglementen und verpflichten sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.</p>	<p><i>Text ergänzt mit der Verpflichtung zur fristgerechten Leistung des Jahresbeitrages.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 11 Ablehnung</b></p> <p>Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der/die Betroffene das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung an die GV zu rekurrieren.</p>	<p><b>2.9 Ablehnung</b></p> <p>Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Betroffene das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren.</p>	<p><i>Der Vorstand versucht zeitgerecht die Situation zu regeln ohne dass die GV abgewartet werden muss. Siehe auch 2.11.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 13 Austritt</b></p> <p>1. Austritte sind dem Vorstand bis Ende Februar eines Mitgliedsjahres schriftlich bekanntzugeben.</p> <p>2. Bei verspäteter Mitteilung hat das austretende Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.</p> <p>3. Über einen allfälligen Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.</p>	<p><b>2.10 Austritt</b></p> <p>2.10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2.10.2 Austritte sind dem Vorstand bis spätestens 30. September des Mitgliedsjahres schriftlich bekanntzugeben. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr (Ziffer 1.3) bleibt in vollem Umfang geschuldet</p> <p>2.10.3 Über einen allfälligen Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.</p>	<p><i>Austrittsdatum wird dem Vereinsjahr angepasst und mit der Anmerkung ergänzt, dass der Mitgliederbeitrag nach frühzeitigem Austreten trotzdem geschuldet wird. Gibt in der Praxis regelmässig Diskussionen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 14 Verlust bzw. Ausschluss</b></p> <p>1. Mitglieder, die nicht zum Wohl und Interesse des Vereins agieren, können nach schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Der Betroffene hat das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung gegen den Ausschluss an die GV schriftlich zu rekurrieren.</p> <p>3. Die GV entscheidet nach Anhörung sowohl des den Ausschluss aussprechenden Vorstandes sowie auch des betroffenen Mitgliedes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der GV kann nicht weitergezogen werden, d.h. dieser ist rechts- und endgültig.</p>	<p><b>2.11 Verlust bzw. Ausschluss</b></p> <p>2.11.1 Mitglieder, die nicht zum Wohl und Interesse des Vereins agieren, können nach schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>2.11.2 Der Betroffene hat das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung gegen den Ausschluss an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren.</p> <p>2.11.3 Bei Uneinigkeit entscheidet die GV. 2.11.4 Der Entscheid der GV kann nicht weitergezogen werden, da dieser rechts- und endgültig ist. 2.11.5 Verlässt das Mitglied den Verein unterjährig, wird keine Gutschrift des Jahresbeitrags gewährt.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p> <p><i>Der Vorstand versucht wenn möglich vor Einbezug der GV die Situation zu regeln.</i></p> <p><i>Text vereinfacht.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
III. Organisation	3. Organisation	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 15 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitglieder-(General-)versammlung (im Folgenden: GV)</li> <li>- Der Vorstand</li> <li>- Die Rechnungsrevisoren</li> </ul>	<p><b>3.1 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitglieder-(General-)versammlung (im Folgenden: GV genannt)</li> <li>- Der Vorstand</li> <li>- Die Rechnungsrevisoren</li> </ul>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 16 GV</b></p> <p>1. Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2. Die ordentliche GV findet jährlich statt und ist jeweils bis spätestens Ende Februar durchzuführen.</p> <p>3. Die ausserordentliche (im Folgenden: a.o.) GV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.</p>	<p><b>3.2 Generalversammlung (GV)</b></p> <p>3.2.1 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.</p> <p>3.2.2 Die ordentliche GV findet jährlich statt und ist jeweils bis spätestens Ende November durchzuführen.</p> <p>3.2.3 Die ausserordentliche (im Folgenden: a.o.) GV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p> <p><i>Anpassung an das Vereinsjahr: GV im November.</i></p> <p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p>4. Die Einladung zur (ordentlichen oder a.o.) GV muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden zugestellt werden.</p>	<p>3.2.4 Die Einladung zur (ordentlichen oder a.o.) GV muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden zugestellt werden. Eine Einladung mittels Email ist gültig. Die erforderlichen Unterlagen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise (bei Bedarf elektronisch) zur Verfügung gestellt.</p> <p>3.2.5 Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30. September zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand publiziert die Anträge zusammen mit der Einladung zur GV und kann dazu ebenfalls im Vorfeld der GV in geeigneter Weise Stellung nehmen.</p>	<p><i>Einladung zur GV muss nicht zwingend per Post zugestellt werden (zeitgemässe Vereinfachung und Kosteneinsparung).</i></p> <p><i>Datum für Einreichung der Traktanden klar definiert. Ermöglicht auch eine Stellungnahme des Vorstandes bis zur Einladung.</i></p>
<p><b>Art. 17 Traktanden</b></p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden. <b>Ausnahme</b> bilden Anträge seitens der Mitglieder, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind und die dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der GV schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p><b>3.3 Traktanden</b></p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.</p>	<p><i>Kurzfristige Ausnahmen entfallen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 18 Geschäfte der GV</b></p> <p>In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;</p> <p>b) Genehmigung der Jahresberichte;</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>d) Festsetzen der Jahresbeiträge;</p> <p>e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;</p> <p>f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;</p> <p>g) Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Clubs;</p> <p>h) Beschlussfassung über Revision der Vereinsstatuten und der vom Vorstand aufgestellten Reglemente;</p> <p>i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.</p>	<p><b>3.4 Geschäfte der GV</b></p> <p>In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:</p> <p>3.4.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV</p> <p>3.4.2 Wahl eines Tagespräsidenten (sofern Wahlen stattfinden)</p> <p>3.4.3 Genehmigung der Jahresberichte</p> <p>3.4.4 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets</p> <p>3.4.5 Festsetzen des Jahresbeitrages</p> <p>3.4.6 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren</p> <p>3.4.7 Anträge</p> <p>3.4.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>3.4.9 Beschlussfassung über Auflösung und/oder Fusion des Clubs und Verwendung des Restvermögens</p> <p>3.4.10 Beschlussfassung über Revision der Vereinsstatuten und der vom Vorstand aufgestellten Reglemente.</p>	<p><i>Ergänzt durch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Wahl eines Tagespräsidenten (bei Wahlen erforderlich)</i></li> <li>- <i>Anträge (durch Mitglieder und Vorstand)</i></li> <li>- <i>die Verwendung des Restvermögens bei einer Auflösung des Clubs</i></li> </ul> <p><i>Entfernt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Der GV ist nichts mehr „durch Gesetz oder Statuten vorbehalten“, denn der Vorstand versucht Geschäfte zeitgerecht zu regeln.</i></li> </ul>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 19</b> <b>Protokoll über die GV</b></p> <p>Über jede (ordentliche oder a.o.) GV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>3.5 Protokoll über die GV</b></p> <p>Über jede (ordentliche oder a.o.) GV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 20</b> <b>Stimmberechtigung</b></p> <p>Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Kontrollmitglieder.</p>	<p><b>3.6 Stimmberechtigung</b></p> <p>Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie volljährige Junioren.</p>	<p><i>Durch volljährige Junioren ergänzt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 21</b> <b>Abstimmung/en, Wahl/en</b></p> <p>1. Beschlüsse und Wahlen an der GV werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<p><b>3.7 Abstimmung/en, Wahl/en</b></p> <p>3.7.1 Beschlüsse und Wahlen an der GV werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<p><i>Neu: einfaches statt absolutes Mehr, da beim absoluten Mehr auch die Enthaltungen eingerechnet werden müssen und es somit je nach Situation auch mal zu keiner Entscheidung kommen kann. Mit dem einfachen Mehr kann dieser Fall umgangen werden.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p>2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.</p> <p>3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.</p>	<p>3.7.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.</p> <p>3.7.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 22 Wahl des Vorstandes</b></p> <p>1. Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p><b>3.8 Wahl des Vorstandes</b></p> <p>3.8.1 Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils in folgendem Turnus: Präsident und 2 Mitglieder in den geraden, 3 Mitglieder in den ungeraden Jahren. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam.</p>	<p><i>Ergänzt durch einen bestimmten Wahlrhythmus, damit nicht alle Vorstands-Mitglieder gleichzeitig den Vorstand verlassen können.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<b>Erläuterungen zu den Änderungen</b>
<p>2. Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Kassier</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Spielleiter</li> <li>- Juniorenobmann</li> <li>+ 4 Beisitzer</li> </ul> <p>3. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme vom Präsidenten – selbst und bestimmt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten. Er ist befugt, weitere Personen zur Mitarbeit zuzuziehen und Unterorganisationen zu gründen.</p>	<p>3.8.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Kassier</li> <li>- 2 bis 6 Beisitzer</li> </ul> <p>3.8.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme vom Präsidenten, selbst. Die Funktionen sind kumulierbar mit Ausnahme des Präsidiums und Finanzen. Der Vorstand kann bei Vakanzen bis max. 3 Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Bestätigung muss an der nächsten ordentlichen GV erfolgen. Er ist befugt Unterorganisationen zu gründen.</p> <p>3.8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.</p> <p>3.8.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.</p>	<p><i>An die heutige Zeit angepasst: es müssen nicht zwingend alle Ämter im Vorstand sein. Somit können kleinere Ämter auf mehr Personen verteilt werden, welche evtl. bevorzugen. nicht dem Vorstand beizutreten.</i></p> <p><i>Vorstandsmitglieder sollen für ihre Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit sein (Motivation und Entschädigung).</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 23</b> <b>Geschäfte, Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>1. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt für die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen.</p> <p>2. Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig und kollektiv zu zweien.</p>	<p><b>3.9 Geschäfte, Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>3.9.1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt für die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen.</p> <p>3.9.2 Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig und kollektiv zu zweien.</p> <p>3.9.3 Spesen werden gegen Quittung vergütet.</p> <p>3.9.4 Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p> <p><i>Keine Änderungen.</i></p> <p><i>Ergänzt, da in der Praxis bereits länger schon so gehandhabt.</i></p> <p><i>Ergänzung für speditive Ausführung von kleineren Angelegenheiten.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 24 Vorstandssitzungen</b></p> <p>1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Begehren zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>5. Der Vorstand führt ein Schlussprotokoll.</p>	<p><b>3.10 Vorstandssitzungen</b></p> <p>3.10.1 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Begehren zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen.</p> <p>3.10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>3.10.3 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>3.10.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>3.10.5 Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 25 Rechnungsrevisoren</b></p> <p>1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Sie prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstellen zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><b>3.11 Rechnungsrevisoren</b></p> <p>3.11.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>3.11.2 Sie prüfen alljährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstellen zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p><b>IV. Finanzen</b></p>	<p><b>4. Finanzen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 26 Einnahmen</b></p> <p>Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Jahresbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb sowie Einnahmen aus Turnieren und Anlässen.</p>	<p><b>4.1 Einnahmen</b></p> <p>Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Jahresbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb sowie Einnahmen aus Turnieren, Anlässen und Sponsoring.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 27 Beiträge</b></p> <p>Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. April eines jeden Mitgliedsjahres zu entrichten. Mitglieder, die während des laufenden Mitgliedsjahres austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen. Änderungen obliegen dem Entscheid des Vorstandes.</p>	<p><b>4.2 Beiträge</b></p> <p>Jahresbeiträge für das entsprechenden Vereinsjahr sind ab Rechnungsstellung in der gesetzten Frist zu entrichten. Mitglieder, die während des laufenden Mitgliedsjahres austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen. Ausnahmen obliegen dem Entscheid des Vorstandes. Mitglieder welche der Zahlung des Jahrebeitrages trotz Mahnungen nicht nachkommen, können ohne Rekursrecht vom Verein ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Text dem jetzigen Vereinsjahr angepasst.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 28 Finanzielles; Haftung</b></p> <p>Für finanzielle Verpflichtungen des Tennisclub Möhlin haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>4.3 Finanzielles; Haftung</b></p> <p>Für finanzielle Verpflichtungen des Tennisclub Möhlin haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>5. Schlussbestimmungen</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Art. 29 Statuten</b></p> <p>Statutenrevisionen müssen von der GV mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p><b>5.1 Statuten</b></p> <p>Statutenrevisionen oder Änderungen der Statuten müssen von der GV mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
	<p><b>5.2 Reglemente</b></p> <p>Reglemente sind nicht Teil der Statuten. Sie werden vom Vorstand erarbeitet (z.B. Spiel- und Platzreglement, Reglement für Gäste und IC-Spieler ohne Mitgliedschaft, Clubhausreglement, etc.) und durch die GV verabschiedet.</p> <p>Die jeweils aktuelle Version wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.</p> <p>Der Vorstand ist befugt weitere Reglemente auszuarbeiten.</p>	<p><i>Neu: Reglemente werden genauer definiert.</i></p>

Statuten vom 3. April 2014	Entwurf Statuten ab 25. November 2016	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 30</b> <b>Auflösung, Fusion</b></p> <p>Die Auflösung oder Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden GV möglich. Es ist dafür das 2/3 Mehr der gültig abgegebenen Stimmen nötig.</p>	<p><b>5.3 Auflösung, Fusion</b></p> <p>Die Auflösung oder Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden GV möglich. Es ist dafür das 2/3 Mehr der gültig abgegebenen Stimmen nötig. Die GV entscheidet über die Verwendung des Restvermögens. Das Restvermögen soll der Tennisförderung gespendet werden und darf nicht auf die restlichen Vereinsmitglieder verteilt werden.</p>	<p><i>Sicherstellung, dass das Restvermögen für die Tennisförderung eingesetzt wird.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 31</b> <b>Haftung</b></p> <p>Der Tennisclub Möhlin lehnt jede Verantwortung und/oder Haftung für Unfälle und Schadenereignisse aller Art auf der Anlage ab.</p>	<p><b>5.4 Haftung</b></p> <p>Der Tennisclub Möhlin lehnt jede Verantwortung und/oder Haftung für Unfälle und Schadenereignisse aller Art auf der Anlage ab.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>